

BESCHLUSSVORLAGE V0588/25 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Wendl, Stefanie
	Telefon	3 05-1308
	Telefax	3 05-1319
	E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de
	Datum	04.09.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	22.10.2025	Bekanntgabe
Stadtrat	30.10.2025	Bekanntgabe

Beratungsgegenstand

Haushaltskonsolidierung

- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 01.04.2025 (V0197/25)
- Stellungnahme der Verwaltung

(Referent: Herr Fleckinger)

Bekanntgabe: Die Stellungnahme der Verwaltung wird bekannt gegeben.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

Kurzvortrag:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat im Rahmen ihrer Initiative zur Haushaltskonsolidierung verschiedene Maßnahmen zur Einnahmensteigerung, Effizienzsteigerung und interkommunalen Kooperation vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und organisatorischen Umsetzungserfordernisse teils deutlich. In der nachfolgenden Stellungnahme wird auf die einzelnen Vorschläge differenziert eingegangen.

1. Vermarktung der Namensrechte städtischer Gebäude - Verwaltungsleitung

Aus Sicht des Direktoriums handelt es sich um eine dem Stadtrat zukommende Entscheidung, da die Möglichkeit der kommerziellen Vermarktung von Namensrechten an Gebäuden für die Stadt eine grundsätzliche Bedeutung hat, Art. 37 I 1 Nr. 1 GO. Der Vorschlag erscheint aber nicht geeignet, Einnahmen in einer den Aufwand rechtfertigenden Höhe hervorzubringen:

- a) Die signifikanten und werbeattractiven Liegenschaften mit städtischer Beteiligung (beispielsweise Saturn-Eishockeyarena) sind schon vermarktet, die Stadt verdient also anteilig daran mit. Die Stadt sieht sich damit im Gleichklang mit anderen Städten.
- b) Kulturell wichtige Gebäude tragen in der Regel die Namen verdienter Personen oder werden im Interesse der Nichtvereinnahmung durch kommerzielle Interessen neutral bezeichnet.
- c) Bloße städtische Nutzgebäude (Verwaltungs- und Wirtschaftsbauten, Schulen, öffentliche Sportstätten) haben keinen teuer verkaufbaren Werbeeffect und brächten daher voraussichtlich allenfalls geringe Beträge ein. Gegenteilige Beispiele anderer Städte fehlen.
- d) Zwar bietet sich eine Parallelwertung zur bestehenden Vermarktung von städtischem Grund für Werbeanlagen an, der dafür erforderliche Aufwand für die Namensrechtevermarktung (Auswahl der Gebäude, Werbekampagne für die Namensgeberschaften, Regelwerk zum Rechteumfang, Auswahlverfahren um den Meistbietenden, Besteuerung als Betrieb gewerblicher Art, etc.) würde den erzielbaren Ertrag nicht rechtfertigen.
- e) Die städtische Würde als Gebietskörperschaft und Hoheitsträgerin steht einer weitgehenden und offensiven Namensvermarktung entgegen.

Die Verwaltung rät von dem Vorhaben ab. Hilfsweise käme in Frage, die Sache nicht zu institutionalisieren, sondern gezielt einzelne Gebäudebenennungen einem Kreis von potenziellen Namensrechtserwerbern oder coram publico per Medienanzeigen gegen Höchstgebot anzubieten und so mögliche Einkünfte zu erkunden. Wenn wider Erwarten lukrativ, könnte jeweils ein Vertrag seitens des Rechtsamtes erstellt werden.

2. Einsparen von Flächen sowie deren künftige effiziente Nutzung – Referat VI

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadtverwaltung beauftragt, im Haushalt 2026 pauschale Einsparungen im Personalbereich in Höhe von 6 Mio. Euro vorzunehmen. Zur Umsetzung dieser Maßgabe wurden allen Referaten und der Verwaltungsleitung Einsparvorgaben in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zugewiesen. Insgesamt sind stadtweit 76 VZÄ einzusparen. Von dieser Maßnahme ausgenommen sind der Bereich der Kindertagesbetreuung sowie das Jobcenter.

Die Entscheidung darüber, in welchen Bereichen die Einsparungen vorgenommen werden, obliegt den jeweiligen Referaten und der Verwaltungsleitung. Eine belastbare Prognose über potenzielle Auswirkungen der personalwirtschaftlichen Maßnahme auf den Flächenbedarf ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Referate und Ämter wurden ferner im Rahmen der Aufgabenkritik beauftragt, ihre Aufgaben systematisch darzustellen, funktional zu klassifizieren und mit verursachungsgerechten Kosten zu hinterlegen. Auf dieser Grundlage erfolgt zeitnah eine Entscheidung durch den Stadtrat über den künftigen Aufgabenzuschnitt. Erst nach Abschluss dieser Runde der Aufgabenkritik lassen sich belastbare Rückschlüsse auf etwaige Flächeneinsparpotenziale ziehen. Es ist davon auszugehen, dass Reduktionen der Aufgaben nicht gleichmäßig auf sämtliche Organisationseinheiten verteilt werden, sondern einzelne Ämter stärker betroffen sein werden als andere.

Vor diesem Hintergrund können konkrete Einsparpotenziale im Bereich der Büroflächen erst nach Abschluss der personalbezogenen Maßnahmen, voraussichtlich gegen Jahresende, valide ermittelt werden. Nach derzeitiger Einschätzung ist jedoch von einem Reduktionspotenzial auszugehen, welches auszuschöpfen ist.

Zusätzliche Flächeneinsparungen könnten sich perspektivisch durch eine Fortführung der Home-office-Regelungen sowie durch die Einführung eines flächendeckenden Desk-Sharing-Konzepts ergeben. Die Umsetzbarkeit dieser Optionen wird aktuell geprüft.

3. Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit der Region 10 gemäß Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach – Referat II

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, sofern diese geeignet sind, Synergien zu heben, Verwaltungsprozesse zu optimieren oder haushaltswirksame Effizienzgewinne zu erzielen. In diesem Zusammenhang wurde die Anregung, eine verstärkte Kooperation innerhalb der Region 10 (oder darüber hinaus) analog zur Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach zu prüfen, zur Kenntnis genommen und eingehend betrachtet.

Nach sorgfältiger Abwägung ist festzustellen, dass die spezifische geografische Lage Ingolstadts sowie die strukturelle und demografische Ausgangssituation der umliegenden Kommunen eine vergleichbare Form der stadtreionalen Zusammenarbeit in der angeregten Ausprägung nicht als zielführend erscheinen lassen. Anders als in der Metropolregion Nürnberg liegt der Stadt Ingolstadt keine unmittelbare Nachbarschaft zu Städten vergleichbarer Größe und überregionaler Bedeutung zugrunde. Die interkommunale Kooperation im Stil einer integrierten Städteachse mit geteilten Verwaltungs- oder Infrastrukturbereichen ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen weder realistisch noch mit einem nachhaltigen finanziellen Vorteil verbunden.

Ungeachtet dessen pflegt die Stadt Ingolstadt bereits heute in verschiedenen Bereichen eine enge und funktionierende Zusammenarbeit mit den umliegenden Kommunen. Diese findet insbesondere im Rahmen bestehender Zweckverbände ihren Ausdruck, etwa im Schulwesen, im Rettungsdienst oder im Krankenhauswesen. Diese Formen der Zusammenarbeit haben sich bewährt und werden kontinuierlich weiterentwickelt, um den Anforderungen einer modernen kommunalen Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Ingolstadt von einer weitergehenden Prüfung im genannten Sinne ab und beabsichtigt, die bestehenden Kooperationen bedarfsgerecht fortzuführen und punktuell zu stärken, wo dies sachlich geboten und wirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Beitritt des Freistaates Bayern in den Zweckverband der VGI – Verwaltungsleitung

Der Hinweis auf die Mitgliedschaft des Freistaats Bayern als Gesellschafter im MVV ist zutreffend.

Aus Sicht der Geschäftsleitung ZV VGI könnte ein eventueller Beitritt des Freistaats in den ZV VGI Vorteile bei der verkehrspolitischen Entwicklung bedeuten.

Der Geschäftsleiter wird eine solche Möglichkeit mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr („StMB“) zeitnah erörtern und sodann über die weitere Entwicklung berichten. Ergänzend kann darauf verwiesen werden, dass der VGI mit dem StMB und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft BEG schon jetzt in einem guten und intensiven Austausch zu verschiedenen Themen steht, z.B. hinsichtlich Qualitätsverbesserungen im SPNV im VGI-Tarifgebiet.

5. Transparente Anpassung der Gebühren, Mieten o.ä. gemäß Veränderungen des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes – Referat II

Die Verwaltung legt Wert auf eine transparente, verlässliche und zugleich wirtschaftlich verantwortungsvolle Gestaltung ihrer Entgeltstruktur. In diesem Zusammenhang ist es seit Jahren gängige Verwaltungspraxis, vertraglich vereinbarte Mieten, Pachten sowie Erbbaurechtsentgelte in der Regel mit einer Indexierung zu versehen, die sich am Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes orientiert. Auf diese Weise wird eine sachgerechte und nachvollziehbare Entwicklung dieser Entgelte im Sinne eines inflationsbereinigten Werterhalts gewährleistet.

Die Anpassung der Gebühren unterliegt hingegen den hierfür maßgeblichen rechtlichen Vorgaben (Kostengesetz, Kommunalabgabengesetz, Spezialgesetze) sowie der kommunalrechtlich verankerten Zuständigkeit des Stadtrates. Entsprechend sieht die Geschäftsordnung (§ 2 Nr. 41, § 5 Abs. 2 Nr. 1 GeschO) vor, dass die Entscheidung über etwaige Gebührenerhöhungen dem Stadtrat obliegt. Grundlage der Entscheidungsfindung bilden hierfür unter anderem die regelmäßig von den zuständigen Fachbereichen erstellten Gebührenberichte, welche den jeweiligen Sachstand umfassend darstellen und eine fundierte Entscheidungsgrundlage bieten.

6. Ausgabe von Bürgeranleihen („Ingolstadt-Bonds“) – Referat II

Im Zuge der im Haushalt 2025 und in der Finanzplanung ausgewiesenen Kreditbedarfe befasst sich die Kämmerei intensiv mit allen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung. Um beurteilen zu können, inwiefern Anleihen, bspw. auch mit gezielter Mittelverwendung wie Green oder Social Bonds, zu einer sinnvollen Diversifizierung des Fremdkapitalportfolios mit Blick auf begrenzte Kreditlinien der Banken beitragen können, wurden bereits umfangreiche Recherchen vorgenommen und Gespräche mit Städten, die hier bereits auf Erfahrungswissen zurückgreifen können, geführt. Erste zentrale Erkenntnis ist, dass auf Grund der deutlich höheren Kosten einer Anleihe (u. a. Beraterkosten, Rating, Bank als Intermediär, Transaktionskosten, laufende Reportingverpflichtungen) im Vergleich zu einem Kommunalkredit ein Mindestvolumen von 100 Mio. Euro für die Emission eines solchen Wertpapiers zwingend erforderlich wäre. Der Vorbereitungsaufwand ist gerade bei erstmaliger Auflage ein umfangreicher Prozess von ca. einem Jahr (Erfahrungswert aus der Stadt Münster) und erfordert entsprechende Ressourcen durch qualifiziertes Personal. Ob ein Zinsvorteil im Vergleich zum Kommunalkredit erzielt werden kann, ist nicht verlässlich abschätzbar.

Die dargestellte Idee zielt unter den o. g. Bedingungen eher in Richtung eines Bürgerkredites (der Bürgerkredit ist ein Darlehen, der Bond ein Wertpapier). In diesem Fall ist der Vorbereitungsaufwand nicht so umfangreich, wie oben geschildert. Auch hier werden allerdings zwingend entsprechende Personalressourcen und eine Bank als Intermediär benötigt, die über eine entsprechende Ausschreibung zu ermitteln wäre. Die Bereitschaft zur Hingabe von zinsfreiem Kapital durch die Bürger im Rahmen eines Bürgerkredites wird seitens der Verwaltung als äußerst gering eingeschätzt.

Seitens des Finanzreferates ist noch in diesem Jahr eine Ergänzung der Finanzierungsstrategie um Kapitalbeschaffungsinhalte vorgesehen, die die oben diskutierten Kapitalbeschaffungsinstrumente weiter behandeln wird.